

3. Fassung – 15.8.2011 Zugestimmt auf der Sitzung des Sonderausschusses

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Lüchau und

der Gemeinde Haselau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Herrmann,

beide mit der Dienstanschrift Stadt Uetersen, Wassermühlenstr. , 25436 Uetersen.

Präambel

Die Gemeinden beabsichtigen in der Gemeinde Haseldorf ein Gebäude zum Betrieb einer Kindertagesstätte zu errichten.

§ 1

Auf den Grundstücken des Amtes Haseldorf und der Gemeinde Haseldorf soll eine neue Kindertagesstätte errichtet werden. Über die Überlassung der Grundstücke der Gemeinde Haseldorf an das Amt Haseldorf wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

§ 2

1. Der Umfang der Grundstücksnutzung der Teilgrundstücke und der Bebauung ergeben sich aus den diesem Vertrag als Anlage beigefügten Planungsunterlagen: Flurkarte, Lageplan, Grundriss, Ansichten, Schnitt

2. Sämtliche mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden Kosten werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getragen. Dies sind 40 % für die Gemeinde Haselau und 60 % für die Gemeinde Haseldorf.

3. Die Vergabe der Planung sowie der Bauleitung erfolgt an das von den Gemeinden beauftragte Architekturbüro Thee, Elmshorn und an die von ihm vorgeschlagenen Fachingenieure.

4. Die für das Bauvorhaben abzuschließenden Versicherungen werden nach dem Einwohnerschlüssel gem. § 2. (2) von den Gemeinden getragen.

5. Die Gesamtkosten für die Errichtung einer Kindertagesstätte sollen 1.400.000,00 € nicht überschreiten.

6. Die Gemeinden haben Sonderausschüsse zum Bau der gemeinsamen Kindertagesstätte gebildet, die nach Bedarf gemeinsam, öffentlich tagen. Sie bestehen aus jeweils 5 stimmberechtigten Mitgliedern je Gemeinde und 2 nicht stimmberechtigten Mitgliedern des jetzigen Betreibers der vorhandenen Kindertagesstätten. Die Abstimmung erfolgt getrennt für jede Gemeinde.

### § 3

Das zu errichtende Gebäude soll nach Fertigstellung und einer Abnahme zum Zweck des Betriebes einer Kindertagesstätte auf unbestimmte Zeit genutzt werden. Zur Nutzung wird ein gesonderter Betreibervertrag geschlossen.

### § 4

1. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung durch eine der Vertragsparteien wird ausgeschlossen.
2. Der Vertrag endet, wenn die Nutzung der Kindertagesstätte auf Dauer entfallen soll, oder das Gebäude abgerissen werden muss oder zerstört ist und ein Wiederaufbau nicht erfolgen soll.
3. Der Verkaufserlös des Gebäudes wird zwischen den Gemeinden Haselau und Haseldorf entsprechend im Verhältnis der bei Vertragsabschluss festgestellten Einwohnerzahlen (siehe §2, Absatz 2) aufgeteilt.
4. Sollte das Gebäude zerstört sein und ein Wiederaufbau nicht erfolgen wird die gezahlte Versicherungssumme oder ein Schadensersatz eines Schadensverursachers im Verhältnis der bei Vertragsabschluss festgestellten Einwohnerzahlen (siehe §2, Absatz 2) aufgeteilt.

### § 5

Die Gemeindevertretungen haben sich eine Entscheidung für die Auftragsvergabe an die einzelnen Gewerke, eine wesentliche Änderung des Entwurfes und eine wesentliche Kostensteigerung der vorgesehenen Baukosten nach § 2.(5) vorbehalten.

### § 6

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Haselau

Haseldorf

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister